

und der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch einen produktinhärenten Erreger, womit das Bundesgericht die Beschwerde der Versicherten zu Recht abgewiesen hat.

BGer, 4A_467/2023, 6.5.2024

Ebenfalls am 6. Mai 2024 erging der dem soeben besprochenen BGer 4A_498/2023 in sachverhaltlicher Hinsicht vergleichbare Entscheid BGer 4A_467/2023, welchen das Bundesgericht analog beurteilte.

3. Wirtschaftsrecht/Droit économique

3.7. Banken- und Börsenrecht/ Droit bancaire et droit boursier

Wissen und Wissenmüssen bei (stillschweigender) Genehmigung – Anlegeransprüche aus KAG und OR

Besprechung von BGer, 4A_350/2023, 21.11.2023

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_350/2023 vom 21. November 2023, A. AG gegen Stiftung B. in Liquidation, Auftrag, Vermögensverwaltung.



SANDRO ABEGLLEN*



STEFAN HÄRTNER**

Das Bundesgericht bestätigt, dass es auch bei der Wissenszurechnung i.Z.m. der Genehmigung pflichtwidriger Anlageentscheide einem funktionalen Ansatz folgt. Bei interessenkonfliktbedingten Ausstandspflichten möglicher Wissensträger in der betreffenden Angelegenheit sei deren Wissen innerhalb der Organisation nicht objektiv abruf- und daher nicht zurechenbar. Weiter hält das Bundesgericht fest, Art. 85 KAG schliesse einen Schadenersatzanspruch nach Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR nicht aus. Ebenfalls Anlass zu Bemerkungen geben die bundesgerichtlichen Ausführungen zur Herausgabe- und Rechenschaftspflicht bei Retrozessionen.

I. Sachverhalt

Die A. AG, eine von der FINMA beaufsichtigte Effekthändlerin¹ (Beklagte, Beschwerdeführerin; nachfolgend «Bf.»), war vom 1. Juli 2009 bis am 30. Juni 2014

* SANDRO ABEGLLEN, Dr. iur., Fürsprecher, LL.M., Privatdozent für Privat- und Handelsrecht sowie Bank- und Finanzmarktrecht an der Universität Bern.

** STEFAN HÄRTNER, Dr. iur., Rechtsanwalt.

Die Autoren sind beide als Rechtsanwälte tätig und beraten und vertreten Banken und andere Finanzdienstleister; sie danken Frau MLaw Alina Maria De Col, Frau MLaw Caterina Moor und Herrn M.A. HSG in Law Christian Virchow für ihre Unterstützung.

¹ Nach heutigem Recht entspräche dies einem Wertpapierhaus gemäss Art. 41 ff. FINIG.